

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. Dezember 2011

Nummer 30

INHALT

Tag		Seite
7. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht	468
	20300	
7. 12. 2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde	469
	21141 02	
9. 12. 2011	Haushaltsbegleitgesetz 2012	471
	20441 (neu), 20441 06, 20300, 20310 01, 21013, 82300, 20220 01, 22410 01, 78120 01, 11110 03	
9. 12. 2011	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 — HG 2012/2013 —)	475
	64000 (neu)	
9. 12. 2011	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung)	487
	20120 (neu), 20120	
5. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs	490
	21141, 21141	
9. 12. 2011	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	491
	20220 01 44	

Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung
von Bundesrecht

Vom 7. Dezember 2011

Aufgrund

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), und

des § 17 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Artikel 61 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)“ durch die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 5. September 2007 (BGBl. I S. 2221)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen der Ausländerbehörde im Sinne des § 71 Abs. 1 des **Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), mit Ausnahme der Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen in Bezug auf Ausländerinnen und Ausländer, die
 - a) nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes,
 - b) nicht in einer Aufnahmeeinrichtung, in der in § 15 a oder § 24 AufenthG genannte Personen aufgenommen werden, und
 - c) nicht in einer Ausreisereinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthGwohnen oder zu wohnen verpflichtet sind;“.
 - b) In Nummer 6 werden die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904)“ durch die Worte „Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Durchführung des **Wohngeldgesetzes** vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453);“.
 - bb) Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „und 8“ ersetzt.
4. In § 4 werden die folgenden neuen Nummern 9 und 10 eingefügt:
- „9. die Aufgaben nach dem **Personalausweisgesetz** vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346);
 10. die Aufgaben nach dem **Passgesetz** vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437);“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) das Vorliegen der Voraussetzungen der **erhöhten Absetzungen** von Herstellungs- oder Anschaffungskosten **bei Baudenkmalen** und die Erforderlichkeit der Aufwendungen nach § 7 i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131);“.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Landkreise und die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind zuständig für die Erfassung (Berechnung und Bestimmung) der nach § 10 Abs. 1 und 2 des **Soldatenversorgungsgesetzes** in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), vorzubehaltenden Stellen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4 mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise außer Kraft tritt.

Hannover, den 7. Dezember 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Schünemann

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld
für Zivilblinde

Vom 7. Dezember 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 115), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zivilblinde (blinde Menschen) erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder
2. sich in einer stationären Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten.

(2) ¹Blindengeld erhalten auch blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, wenn sie Staatsangehörige eines dieser Staaten oder der Bundesrepublik Deutschland, staatenlos oder Flüchtlinge sind und

1. in Niedersachsen eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
2. in einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem niedersächsischen Dienstherrn stehen oder dienstordnungsmäßig Angestellte eines niedersächsischen Arbeitgebers sind,
3. in einem dieser Staaten voraussichtlich nicht länger als 24 Monate
 - a) für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen eine Beschäftigung ausüben und keine andere Person ablösen oder
 - b) eine Tätigkeit ausüben und gewöhnlich in Niedersachsen die gleiche oder eine vergleichbare selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
4. aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit Altersrente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs oder Altersrente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beziehen und
 - a) ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
 - b) ihre letzte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in Niedersachsen ausgeübt haben oder
 - c) zuletzt im Sinne der Nummer 3 beschäftigt oder tätig waren,
5. aufgrund oder infolge eines Beamtenverhältnisses zu einem deutschen Dienstherrn Ruhegehalt beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten,
6. familienversicherte Angehörige nach § 10 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 sind oder familienversicherte Angehörige wären, wenn die Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 in der ge-

setzlichen Krankenversicherung versichert wäre, auch wenn sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtlinge sind, oder

7. als Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Halbwaisen (Hinterbliebene) einer Person nach Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5, auch wenn diese weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch der Schweiz noch staatenlos noch Flüchtling gewesen ist, Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der beamtenversorgungsrechtlichen Hinterbliebenenversorgung beziehen und ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in Niedersachsen hatten.

²In den Fällen nach Satz 1 Nr. 7 müssen die Hinterbliebenen nur dann Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, staatenlos oder Flüchtlinge sein, wenn diese Voraussetzung nicht auf die Person nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 zutrifft.

³Bei mehreren Beschäftigungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 besteht der Anspruch auf Blindengeld nur, wenn der blinde Mensch den größten Teil seiner Tätigkeit in Niedersachsen oder für ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen ausübt. ⁴Einen Anspruch auf Blindengeld nach Satz 1 hat nicht, wer einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts hat.

(3) Einen Anspruch auf Blindengeld nach Absatz 1 hat nicht, wer aufgrund oder infolge einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit einen gleichartigen Anspruch gegen einen Träger der sozialen Sicherung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat.

(4) Im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

1. eine Beschäftigung eine solche nach § 7 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) und
2. eine selbständige Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit, aus der ein Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV erzielt wird.

(5) § 109 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(6) Als blinde Menschen gelten auch Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

(7) Die Blindheit oder die Sehstörung nach Absatz 6 ist durch einen Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuweisen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

Haushaltsbegleitgesetz 2012

Vom 9. Dezember 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden §§ 22 und 23 angefügt:

„§ 22

Herabsetzung der Anwärterbezüge

(1) Die Behörde oder sonstige Stelle, die eine Beamtin oder einen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt hat oder nach der Einstellung die personalrechtlichen Befugnisse über diese Beamtin oder diesen Beamten ausübt, kann für diese Beamtin oder diesen Beamten den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehalts, das einer Beamtin oder einem Beamten in dem entsprechenden Einstiegsamt der Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn

1. sich der Vorbereitungsdienst verlängert, weil die Beamtin oder der Beamte die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat, oder
2. sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Grund verlängert.

(2) Von der Herabsetzung ist abzusehen, wenn

1. die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung erbracht werden oder
2. ein besonderer Härtefall vorliegt.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist eine Herabsetzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

§ 23

Einstiegsamt im Justizwachtmeisterdienst

Das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz für die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten wird der Besoldungsgruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A zugeordnet.“

2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

- a) Den Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Beamtinnen und Beamte, denen das Amt der Amtsanwältin, des Amtsanwaltes, der Oberamtanwältin oder des Oberamtanwaltes übertragen ist, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage in der sich aus der Anlage 6 ergebenden Höhe.“

- b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) In der Besoldungsgruppe 5 werden das Amt „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister¹⁾“ eingefügt und die folgenden Fußnoten angefügt:

„¹⁾ Auch als erstes Einstiegsamt (§ 23).

- 2) Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.“

- bb) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter — als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Niedersächsischen Landesschulbehörde —“ eingefügt.

- c) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- aa) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Dem Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“ wird der Funktionszusatz „— als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreterin oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde —“ angefügt.

- bbb) Es wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen“ mit den Funktionszusätzen „— als Mitglied des Vorstands —“ und „— als Leiterin oder Leiter des Geschäftsbereichs Landesvermessung und Geobasisinformation —“ eingefügt.

- ccc) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen — als Mitglied des Vorstands —“ wird gestrichen.

- ddd) Das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Landesschulbehörde“ wird gestrichen.

- bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen — als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —“ gestrichen.

- cc) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen — als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —“ eingefügt.

3. In der Anlage 6 wird der Tabelle „Allgemeine Stellenzulage“ der folgende Teil angefügt:

„Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	79,09“.

4. In der Anlage 8 wird in der Tabelle die folgende Zeile eingefügt:

„A 5	2	62,65“.
------	---	---------

Artikel 2

Überleitungsbestimmungen

Die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 oder A 4 der Bundesbesoldungsordnung A in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), übertragen ist, werden am 1. Januar 2012 nach Maßgabe der folgenden Überleitungsübersicht in die Besoldungs-

gruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A übergeleitet; sie führen die Amtsbezeichnung „Erste Hauptwachtmeisterin“ oder „Erster Hauptwachtmeister“.

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe, bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe A 3 der Bundesbesoldungsordnung A Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister	Besoldungsgruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister
Besoldungsgruppe A 4 der Bundesbesoldungsordnung A Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister	Besoldungsgruppe A 5 der Niedersächsischen Besoldungsordnung A	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister

Artikel 3

Änderung des Modellkommunen-Gesetzes

Das Modellkommunen-Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, 410), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird gestrichen.
- § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuständigkeitsvereinbarungen

(1) ¹Die von den Modellkommunen nach § 6 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung getroffenen und von den folgenden Regelungen abweichenden Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort:

- § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196),
- § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465),
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 259), hinsichtlich folgender Aufgaben:
 - § 15 Abs. 2, §§ 30, 33 i, 34, 34 a, 34 b, 38, 55, 55 a, 55 b, 55 c, 55 e, 55 f, 56, 56 a, 57, 59, 69 und 69 a der Gewerbeordnung einschließlich der Bearbeitung der damit in Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten,
 - Spielverordnung,
 - Pfandleiherverordnung,
 - Bewachungsverordnung,
 - Versteigererverordnung,

- § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329).

²Satz 1 gilt nur, soweit keine der jeweils beteiligten Modellkommunen bis zum 20. Dezember 2011 gegenüber dem Fachministerium schriftlich widerspricht.

(2) Das Fachministerium macht bis zum 31. Dezember 2011 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, welche der Vereinbarungen nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2012 weiter gelten.“

- § 7 wird gestrichen.

- § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „am 31. Dezember 2011“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 6 Abs. 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung gilt für die Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung entsprechend fort.“

Artikel 4

Änderung des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. ²Der Kurbeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Gebietes (Absatz 1 Satz 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. ³Er kann ferner erhoben werden von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet (Absatz 1 Satz 1) ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sofern der jeweilige Personenkreis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden kann. ⁴Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält. ⁵Die Satzung kann aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen.“

Artikel 5

Änderung des

Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 6 Abs. 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und § 24 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Inneres“ durch das Wort „Wirtschaft“ ersetzt.
- Dem § 4 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Soweit der Staatsvertrag nach Absatz 6 des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756) als Landesrecht fortgilt, gelten die auf seiner Rechtsgrundlage erteilten und am 31. Dezember 2011 bestehenden Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne von § 10 Abs. 2 GlüStV, auch wenn im Bescheid eine kürzere

Frist festgelegt ist, für die Zeitdauer der Fortgeltung des Staatsvertrages fort, allerdings nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus. ²Entsprechendes gilt für die nach § 12 GlüStV erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sowie für die Erlaubnisse für die Vermittlung von erlaubten öffentlichen Glücksspielen.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2)

Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 2

Kommunale Träger	Vomhundertsatz
Region Hannover	16,1791
Göttingen, Stadt	0,6722
Landkreise	
Ammerland	1,3330
Aurich	2,6120
Celle	1,9308
Cloppenburg	3,0242
Cuxhaven	2,2890
Diepholz	2,4267
Emsland	3,4846
Friesland	1,2452
Gifhorn	1,6701
Goslar	1,7683
Göttingen (ohne Stadt)	2,3007
Grafschaft Bentheim	1,4856
Hameln-Pyrmont	2,0159
Harburg	2,0985
Heidekreis	1,7717
Helmstedt	1,0420
Hildesheim	3,5717
Holz Minden	0,8681
Leer	2,3021
Lüchow-Dannenberg	0,4759
Lüneburg	2,0806
Nienburg (Weser)	1,6357
Northeim	1,4945
Oldenburg	1,5517
Osnabrück	4,3283
Osterholz	1,0596
Osterode am Harz	0,9842
Peine	1,6319
Rotenburg (Wümme)	1,8899

Kommunale Träger	Vomhundertsatz
Schaumburg	1,8626
Stade	2,3902
Uelzen	0,8192
Vechta	1,5507
Verden	1,6567
Wesermarsch	1,4040
Wittmund	0,7042
Wolfenbüttel	1,2487
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	3,2181
Delmenhorst	1,6016
Emden	0,8795
Oldenburg (Oldenburg)	2,4804
Osnabrück	2,5114
Salzgitter	1,7239
Wilhelmshaven	1,4732
Wolfsburg	1,2518“.

Artikel 7

Änderung des
Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gebühren sollen den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Deckt eine bundesrechtlich geregelte Gebühr nicht den Aufwand (Absatz 2 Satz 1) oder ist für eine Amtshandlung die Erhebung einer Gebühr bundesrechtlich ausgeschlossen, so kann in der Gebührenordnung für diese Amtshandlung eine vom Bundesrecht abweichende Regelung getroffen werden. ²Für die Erhebung einer nach Satz 1 geregelten Gebühr findet dieses Gesetz Anwendung, wenn nicht die Gebührenordnung bestimmt, dass das Verwaltungskostenrecht des Bundes anzuwenden ist.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ministerien“ ein Komma und die Worte „auch in Bezug auf bundesrechtlich geregelte Kosten,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des
Niedersächsischen Schulgesetzes

Dem § 183 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Ersetzt der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang, für das er finanzhilfeberechtigt ist, durch die Schulform Oberschule, so gewährt das Land die Finanzhilfe für die Oberschule auf Antrag abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung und Anerkennung an.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

In § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des
Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „51 714“ durch die Zahl „52 412“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „1 895“ durch die Zahl „1 921“ und die Zahl „383“ durch die Zahl „388“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 10 mit Wirkung vom 1. April 2011,
 2. Artikel 3 Nr. 2 hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Artikel 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und
 3. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb und cc am 1. Februar 2012
- in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
(Haushaltsgesetz 2012/2013 — HG 2012/2013 —)

Vom 9. Dezember 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Gesamtplan — **Anlage 1** —) wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf

1. 27 202 907 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012,
2. 27 494 278 000 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

²Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2012 und das Haushaltsjahr 2013 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf

1. 1 494 707 Euro für das Haushaltsjahr 2012,
2. 717 521 Euro für das Haushaltsjahr 2013.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt aufzunehmen

1. im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 1 225 000 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 970 000 000 Euro.

(2) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, aufzunehmen

1. im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 28 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 65 000 Euro.

²Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(3) Des Weiteren wird das Finanzministerium ermächtigt, Landesmittel

1. im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 98 500 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 91 200 000 Euro

für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der

Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534).

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes zu übernehmen

1. im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 2 080 000 000 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 2 080 000 000 Euro.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und bis zur Höhe von höchstens 19 594 000 Euro,
6. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
7. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(4) ¹Das Finanzministerium ist darüber hinaus ermächtigt, zu angemessenen Konditionen Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 1 500 000 000 Euro zugunsten der Norddeutschen Landesbank zu übernehmen. ²Die Gewährung einer Garantie oder Bürgschaft unterliegt dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Allgemeine Bestimmungen 2012/2013 — **Anlage 2** —) ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 18 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2011 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2011,
2. für die im Haushaltsjahr 2011 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23, 06 31, 06 32 und 06 34 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechts-

anspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeiträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
6. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007

(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304) wird der Hebesatz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf 421 vom Hundert festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel wird Folgendes bestimmt:

1. Abweichend von § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass für die in Kapitel 13 98 bestimmten Zwecke Ausgaben aus verschiedenen Titeln des Haushalts geleistet werden.
2. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.
3. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Kapitel 13 98 veranschlagten Haushaltsmittel nach Maßgabe des in der Veranschlagung bestimmten Zwecks in das entsprechende Kapitel eines anderen Einzelplans umzusetzen.

§ 13

¹§ 1 des Niedersächsischen Landesvergabegesetzes (LVergabeG) vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411) gilt für das Haushaltsjahr 2012 mit der Maßgabe, dass das Niedersächsische Landesvergabegesetz ab einem Auftragswert von mindestens 75 000 Euro anzuwenden ist. ²Abweichend von Satz 1 bleibt bei der Anwendung des § 3 LVergabeG der in § 1 LVergabeG bestimmte Schwellenwert maßgeblich.

§ 14

Abweichend von der Finanzierungsregelung des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und ergänzend zu den Regelungen des § 11 NBodSchG können die unteren Bodenschutzbehörden zur Beschleunigung und Intensivierung der Aufgabenerledigung zu den Sachkosten für die Durchführung von orientierenden Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten erhalten.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 weiter.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesamt-
A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel Tsd. EUR	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen Tsd. EUR	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen Tsd. EUR	Gesamt- einnahmen Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	53	—	—	53	36 909
02	Staatskanzlei	—	835	879	—	1 714	22 145
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	61 370	20 144	1 078	82 592	1 132 737
04	Finanzministerium	—	67 570	149 208	3	216 781	595 854
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 474	835 082	155 810	1 011 366	107 975
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	41 708	320 583	128 454	490 745	61 741
07	Kultusministerium	—	8 284	3 215	34 581	46 080	4 114 942
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	461 789	849 032	243 712	1 554 533	189 067
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 853	136 828	34 684	205 715	100 704
11	Justizministerium	—	356 966	2 253	—	359 219	675 768
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	152
13	Allgemeine Finanzverwaltung	18 026 550	1 256 236	1 628 833	2 064 355	22 975 974	2 949 627
14	Landesrechnungshof	—	2	—	35	37	13 793
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	76 720	52 994	38 781	86 987	255 482	63 693
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 637
20	Hochbauten	—	202	—	2 366	2 568	—
	Summe 2012	18 108 620	2 357 384	3 984 838	2 752 065	27 202 907	10 066 744
	Summe 2011	17 232 350	1 944 114	3 376 130	3 066 404	25 618 998	9 746 817
	mehr (+)/weniger (—)	+ 876 270	+ 413 270	+ 608 708	— 314 339	+ 1 583 909	+ 319 927

plan

übersicht

Haushaltsjahr 2012

Ausgaben						2011 Überschuss (+) Zuschuss (—) (Sp. 7 — Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 369	8 912	—	689	—	49 879	—49 826	—
6 244	2 452	—	205	2 995	34 041	—32 327	40
217 903	216 330	76	80 167	40 132	1 687 345	—1 604 753	202 865
184 333	1 862	—	9 067	30 305	821 421	—604 640	—
40 962	3 347 276	—	368 495	—20 290	3 844 418	—2 833 052	182 761
17 449	2 647 145	—	242 524	—7 240	2 961 619	—2 470 874	715 457
30 349	798 699	—	62 411	—25 355	4 981 046	—4 934 966	208
382 153	461 885	87 966	505 402	—4 284	1 622 189	—67 656	133 882
30 551	145 355	2 839	63 584	129 109	472 142	—266 427	78 985
366 233	20 841	1 000	10 252	46 915	1 121 009	—761 790	3 153
72	—	—	—	—	224	—224	—
2 272 584	3 317 441	—	716 013	—156 199	9 099 466	+ 13 876 508	100
1 647	—	—	—	634	16 074	—16 037	—
50 870	138 780	28 792	65 240	50 731	398 106	—142 624	94 356
302	—	—	15	52	2 006	—1 958	—
36 600	78	55 244	—	—	91 922	—89 354	82 900
3 641 621	11 107 056	175 917	2 124 064	87 505	27 202 907	—	1 494 707
3 299 865	10 240 964	200 900	2 014 946	115 506	25 618 998	—	1 415 504
+ 341 756	+ 866 092	—24 983	+ 109 118	—28 001	+ 1 583 909	—	+ 79 203

**Gesamt -
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel Tsd. EUR	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen Tsd. EUR	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen Tsd. EUR	Gesamt- einnahmen Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	46	—	—	46	42 194
02	Staatskanzlei	—	834	879	—	1 713	22 343
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	61 026	27 873	1 078	89 977	1 135 134
04	Finanzministerium	—	67 582	149 914	3	217 499	597 086
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 473	998 208	160 531	1 179 212	107 421
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	42 638	327 986	131 326	501 950	62 147
07	Kultusministerium	—	8 284	3 215	33 879	45 378	4 160 671
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	461 789	845 068	240 422	1 547 279	189 680
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 878	141 203	34 699	210 130	100 906
11	Justizministerium	—	356 466	2 253	—	358 719	678 894
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	154
13	Allgemeine Finanzverwaltung	18 986 550	857 146	1 696 825	1 557 063	23 097 584	3 245 425
14	Landesrechnungshof	—	2	—	35	37	13 826
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	74 000	52 994	39 804	74 806	241 604	63 627
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 653
20	Hochbauten	—	202	—	2 900	3 102	—
	Summe 2013	19 065 900	1 958 408	4 233 228	2 236 742	27 494 278	10 421 161
	Summe 2012	18 108 620	2 357 384	3 984 838	2 752 065	27 202 907	10 066 744
	mehr (+)/weniger (—)	+ 957 280	— 398 976	+ 248 390	— 515 323	+ 291 371	+ 354 417

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2013

Ausgaben						2011 Überschuss (+) Zuschuss (—) (Sp. 7 — Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 504	9 431	—	421	—	55 550	—55 504	540
6 171	2 452	—	205	2 911	34 082	—32 369	40
216 826	212 079	67	116 212	35 378	1 715 696	—1 625 719	13 600
183 277	1 862	—	6 388	29 305	817 918	—600 419	—
40 598	3 594 928	—	381 269	—31 836	4 092 380	—2 913 168	137 962
19 531	2 632 445	—	243 260	—7 240	2 950 143	—2 448 193	240 913
29 851	845 877	—	51 623	—25 355	5 062 667	—5 017 289	12 000
380 181	447 177	86 000	483 266	—6 429	1 579 875	—32 596	109 150
30 497	147 805	2 839	63 294	130 198	475 539	—265 409	68 931
366 358	21 128	1 000	9 752	40 682	1 117 814	—759 095	2 881
74	—	—	—	—	228	—228	—
2 408 023	3 493 366	—	32 801	—123 711	9 055 904	+ 14 041 680	200
1 548	—	—	—	368	15 742	—15 705	—
48 641	138 194	25 164	70 338	46 078	392 042	—150 438	131 304
302	—	—	15	52	2 022	—1 974	—
33 000	78	93 598	—	—	126 676	—123 574	—
3 768 382	11 546 822	208 668	1 458 844	90 401	27 494 278	—	717 521
3 641 621	11 107 056	175 917	2 124 064	87 505	27 202 907	—	1 494 707
+ 126 761	+ 439 766	+ 32 751	—665 220	+ 2 896	+ 291 371	—	—777 186

B. Finanzierungsübersicht

	2012 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2012/2013	27 202,9	27 494,3
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1	0,1
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	6,8	5,3
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	—,—
	27 196,0	27 488,9
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2012/2013	27 202,9	27 494,3
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	1 225,0	970,0
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	—,—
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	681,2	425,4
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	—,—
	25 296,7	26 098,9
3. Finanzierungssaldo	— 1 899,3	— 1 390,0
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 177,2	6 962,4
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 952,2	5 992,4
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2012/2013)	— 1 225,0	— 970,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	—,—
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)	— 1 224,9	— 969,9
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	—,—
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	681,2	425,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen	6,8	5,3
	— 674,4	— 420,1
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)	— 1 899,3	— 1 390,0

C. Kreditfinanzierungsplan

	2012 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 177,2	6 962,4
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,1	0,1
Summe I	<u>7 177,3</u>	<u>6 962,5</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite		
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 952,2	5 992,4
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,3	0,2
Summe II	<u>5 952,5</u>	<u>5 992,6</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	1 225,0	970,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	—0,2	—0,1
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u>1 224,8</u>	<u>969,9</u>

**Allgemeine Bestimmungen
zu den Personalausgaben
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
(Allgemeine Bestimmungen 2012/2013)**

1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte

- a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
- b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie

2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I

S. 2218), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum 31. Januar 2010

geltenden Fassung Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ³Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. ⁴Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. ⁵Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. ⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. ⁷Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. ⁸Bei Teilzeitkräften ist der Vmhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ⁹Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugegerechnet. ¹⁰Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) ¹Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt — ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes: ²Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt. ³Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingesparrt wird. ⁴Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben. ⁵Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁶Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entspre-

chenden Budgetanteils zu mindern. ⁷Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ⁸Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁹Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt. ²Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁵Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. ⁶Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 vom Hundert für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht. ⁷Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁸Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert. ⁹Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vmhundertsatz entsprechend. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹¹Diese Mittel sind übertragbar. ¹²Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften
(Subdelegationsverordnung)

Vom 9. Dezember 2011

Aufgrund

des § 48 Abs. 2 Satz 5 des **Bundesbesoldungsgesetzes** in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

des § 6 Abs. 5 Satz 3 des **Straßenverkehrsgesetzes** in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378),

des § 42 Abs. 5 Satz 4, des § 48 Abs. 1 und des § 55 Abs. 6 Satz 2 des **Waffengesetzes** vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062),

des § 110 a Abs. 2 Satz 2 und des § 110 b Abs. 1 Satz 3 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 5 Abs. 1 Nr. 11 und des § 17 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3, des **Finanzverwaltungsgesetzes** in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),

des § 19 Abs. 5 Satz 2 und des § 134 Abs. 3 Satz 3 der **Abgabenordnung** in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131),

des § 387 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der **Abgabenordnung**, insgesamt auch in Verbindung mit

- § 5 a Abs. 2 Satz 2 des **Gesetzes über Bergmannsprämien** in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
- § 14 Abs. 3 Satz 2 des **Fünften Vermögensbildungsgesetzes** in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554),
- § 8 Abs. 2 Satz 2 des **Wohnungsbau-Prämiengesetzes** in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554),
- § 29 a Abs. 2 des **Berlinförderungsgesetzes** in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
- § 96 Abs. 7 Satz 2 des **Einkommensteuergesetzes** in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131),

des § 387 Abs. 2 Satz 4 der **Abgabenordnung** in Verbindung mit

- § 20 des **Berlinförderungsgesetzes**,
- § 15 Abs. 2 des **Eigenheimzulagengesetzes** in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),
- § 9 des **Investitionszulagengesetzes 1996** in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
- § 8 des **Investitionszulagengesetzes 1999** in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),

- § 7 des **Investitionszulagengesetzes 2005** in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
- § 14 des **Investitionszulagengesetzes 2007** in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
- § 15 des **Investitionszulagengesetzes 2010** vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
- § 6 des **Stahlinvestitionszulagengesetzes** vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- § 164 Satz 1 des **Steuerberatungsgesetzes** in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248),

des § 15 Abs. 2 Satz 2 des **Kraftfahrzeugsteuergesetzes** in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668),

des § 23 Abs. 3 Satz 2 der **Bundespflegegesetzverordnung** vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309),

des § 15 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 20 Abs. 7 Satz 2, des § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3, des § 32 Satz 2 und des § 64 Abs. 1 Satz 3 des **Infektionsschutzgesetzes** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622),

des § 90 Abs. 2 Halbsatz 2 des **Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs** in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298),

des § 111 b Abs. 5 Satz 2 des **Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs** vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622),

des § 29 Abs. 2 Satz 2 des **Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs** vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114),

des § 17 b Abs. 1 Satz 7 dritter Teilsatz und des § 18 a Abs. 4 Halbsatz 2 des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes** in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534),

des § 8 Abs. 3 Satz 4 und des § 9 a Abs. 3 Satz 3 des **Bundesfernstraßengesetzes** in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

des § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 6 des **Milch- und Fettgesetzes** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

des § 4 Abs. 3 Satz 3 des **Rindfleischetikettierungsgesetzes** vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),

des Artikels 2 Abs. 3 Satz 2 des **Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik** vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 216 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

des § 27 Abs. 3 des **Tierzuchtgesetzes** vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),

des § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie des § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2 des **Tierseuchengesetzes** in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit § 17 Sätze 2 und 3 des **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422),

des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Satz 3, des § 10 Abs. 3 Satz 4, des § 21 a Abs. 1 Satz 3 und des § 30 Abs. 2 Satz 3 des **Pflanzenschutzgesetzes** in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162),

des § 7 Abs. 4 Satz 2 des **Forstvermehrungsgutgesetzes** vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),

des § 2 Abs. 3 Satz 2 des **Öko-Landbaugesetzes** vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),

des § 42 Abs. 1 Satz 4 des **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs** in der Fassung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770),

des § 6 Abs. 5 Satz 3 des **Marktorganisationsgesetzes** in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 7 der **EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082),

des § 5 Abs. 4 Satz 2 des **Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes** in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 7 und § 4 Abs. 6 der **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2011 (eBAnz AT 49 V1),

des § 17 Abs. 11 Satz 2, des § 39 Abs. 5 Satz 4 und des § 45 Abs. 7 Satz 5 des **Bundesnaturschutzgesetzes** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986),

des § 26 Abs. 1 Satz 5 des **Wassersicherstellungsgesetzes** vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

des Artikels 297 Abs. 2 des **Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300), und

des § 68 Abs. 1 Satz 2 des **Bundesberggesetzes** vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

wird verordnet:

§ 1

Auf das Ministerium für Inneres und Sport werden übertragen die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach

1. § 48 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),

2. § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes,
3. § 42 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Waffengesetzes (WaffG),
4. § 48 Abs. 1 WaffG, soweit nicht die Landesregierung selbst Regelungen durch Verordnung getroffen hat,
5. § 55 Abs. 6 Satz 1 WaffG,
6. § 110 a Abs. 2 Sätze 1 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), soweit es um die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Verwaltungsbehörden für Verkehrsordnungswidrigkeiten geht,
7. § 110 b Abs. 1 Sätze 2 und 4 OWiG, soweit es um die Aktenführung durch die Verwaltungsbehörden für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten geht.

§ 2

Auf das Finanzministerium werden übertragen die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach

1. § 2 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1 Nr. 11 und § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,
2. § 19 Abs. 5 Satz 1 und § 134 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung (AO),
3. § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, AO, insgesamt auch in Verbindung mit
 - a) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien,
 - b) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
 - c) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,
 - d) § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG),
 - e) § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO in Verbindung mit
 - a) § 20 BerlinFG,
 - b) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes,
 - c) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996,
 - d) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999,
 - e) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005,
 - f) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007,
 - g) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010,
 - h) § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes,
 - i) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes,
5. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 3

Auf das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration werden übertragen die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach

1. § 23 Abs. 3 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung,
2. § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1, § 32 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 90 Abs. 2 Halbsatz 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
4. § 111 b Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
5. § 29 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
6. § 17 b Abs. 1 Satz 7 erster Teilsatz und § 18 a Abs. 4 Halbsatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

§ 4

Auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr werden die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen.

§ 5

Auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung werden übertragen die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach

1. § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 und § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes,
2. § 4 Abs. 3 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes,
3. Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik,
4. § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes,
5. § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) sowie nach § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 TierSG, wenn die Verordnung landesweit gelten soll,
6. § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 21 a Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes,
7. § 7 Abs. 4 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes,
8. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes,
9. § 42 Abs. 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs,
10. § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 7 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung,
11. § 5 Abs. 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes,
12. § 2 Abs. 1 und 7 und § 4 Abs. 6 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung.

§ 6

Auf das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz werden übertragen die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen nach

1. § 17 Abs. 11 Satz 1, § 39 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. § 26 Abs. 1 Satz 4 des Wassersicherstellungsgesetzes.

§ 7

Ferner werden übertragen die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen

1. nach Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf die Polizeidirektionen;
2. nach § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 TierSG, wenn die Verordnung im Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte, jedoch nicht landesweit gelten soll, auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit;
3. nach § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 TierSG auf die Landkreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet, nicht jedoch auf die selbständigen Gemeinden und die großen selbständigen Städte (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes);
4. nach den §§ 65 bis 67 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes auf das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

§ 8

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 36), außer Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund des § 13 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Festsetzung der Festbeträge

Zum Ausgleich der Aufwendungen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Nds. AG SGB XII werden jährliche Festbeträge nach der **Anlage** festgesetzt.“

2. Die Anlage zu § 13 erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 13)

Jährliche Festbeträge

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag in Euro
Landkreis Ammerland	188 286,60
Landkreis Aurich	356 038,20
Stadt Braunschweig	1 739 213,02
Landkreis Celle	952 817,15
Landkreis Cloppenburg	172 194,58
Landkreis Cuxhaven	200 045,41
Stadt Delmenhorst	490 071,94
Landkreis Diepholz	4 144 211,11
Stadt Emden	279 472,09
Landkreis Emsland	589 528,73
Landkreis Friesland	162 316,54
Landkreis Gifhorn	5 832 946,98
Landkreis Göttingen	1 073 845,87
Landkreis Goslar	198 229,36
Landkreis Grafschaft Bentheim	250 000,00
Landkreis Hameln-Pyrmont	336 431,21
Region Hannover	7 179 290,56
Landkreis Harburg	739 098,77
Landkreis Helmstedt	219 283,92
Landkreis Hildesheim	838 696,15
Landkreis Holzminden	181 578,99
Landkreis Leer	324 908,60

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag in Euro
Landkreis Lüchow-Dannenberg	119 874,39
Landkreis Lüneburg	1 485 568,28
Landkreis Nienburg (Weser)	517 592,05
Landkreis Northeim	303 670,28
Landkreis Oldenburg	158 238,51
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	269 168,85
Landkreis Osnabrück	429 458,26
Stadt Osnabrück	792 068,60
Landkreis Osterholz	105 828,60
Landkreis Osterode am Harz	158 948,47
Landkreis Peine	274 484,42
Landkreis Rotenburg (Wümme)	280 470,05
Stadt Salzgitter	200 494,25
Landkreis Schaumburg	143 146,09
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	211 887,67
Landkreis Stade	182 658,36
Landkreis Uelzen	278 178,83
Landkreis Vechta	243 123,14
Landkreis Verden	110 555,39
Landkreis Wesermarsch	310 025,35
Stadt Wilhelmshaven	287 319,43
Landkreis Wittmund	99 074,81
Landkreis Wolfenbüttel	386 143,28
Stadt Wolfsburg	293 535,32“.

Artikel 2

Die Anlage (zu § 13) der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Jährlicher Festbetrag in Euro“ wird beim Landkreis Celle der Betrag „952 817,15“ durch den Betrag „1 125 351,08“ ersetzt.
2. In der Spalte „Örtlicher Träger der Sozialhilfe“ wird die Bezeichnung „Landkreis Soltau-Fallingb.ostel“ durch die Bezeichnung „Landkreis Heidekreis“ ersetzt.
3. In der Spalte „Jährlicher Festbetrag in Euro“ wird bei der Stadt Wilhelmshaven der Betrag „287 319,43“ durch den Betrag „305 356,79“ ersetzt.

Artikel 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, den 5. Dezember 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Verordnung **zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 9. Dezember 2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Tarifnummer 27 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2011 (Nds. GVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 27.1 wird nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetz“ der Klammerzusatz „(EnWG)“ angefügt.
2. Nach Nummer 27.1.2 wird die folgende neue Nummer 27.1.3 eingefügt:
„27.1.3 Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4
500 bis 10 000“.
3. Die bisherige Nummer 27.1.3 wird Nummer 27.1.4.
4. Nach der neuen Nummer 27.1.4 werden die folgenden neuen Nummern 27.1.5 bis 27.1.6 eingefügt:
„27.1.5 Entscheidungen nach § 29 Abs. 1
27.1.5.1 Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) 500 bis 15 000
27.1.5.2 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV 500 bis 5 000
27.1.5.3 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV 1 000 bis 15 000
27.1.5.4 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) 500 bis 5 000
27.1.5.5 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV 1 000 bis 20 000
27.1.5.6 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) 1 000 bis 80 000
27.1.5.7 Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV 500 bis 40 000
27.1.5.8 Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ARegV 500 bis 50 000
27.1.5.9 Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV 500 bis 100 000
27.1.5.10 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV 500 bis 50 000
27.1.5.11 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV 500 bis 50 000
27.1.5.12 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV 500 bis 50 000
27.1.5.13 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV 1 000 bis 100 000
27.1.5.14 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV 500 bis 50 000
27.1.5.15 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV 500 bis 100 000
27.1.5.16 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV 500 bis 50 000
27.1.5.17 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV 500 bis 100 000
27.1.5.18 Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV 500 bis 80 000
27.1.5.19 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV 1 000 bis 100 000
27.1.5.20 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV 1 000 bis 50 000
27.1.5.21 Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV 500 bis 10 000
27.1.5.22 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV 500 bis 100 000
27.1.5.23 Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV 500 bis 100 000
27.1.6 Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2 1 000 bis 100 000“.
5. Die bisherigen Nummern 27.1.4 bis 27.1.7 werden Nummern 27.1.7 bis 27.1.10.
6. Nach der neuen Nummer 27.1.10 wird die folgende neue Nummer 27.1.11 eingefügt:
„27.1.11 Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 500 bis 5 000“.

7. Die bisherige Nummer 27.1.8 wird Nummer 27.1.12 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Angabe „§ 36 Abs. 2“ die Angabe „Satz 4“ eingefügt.
8. Die bisherigen Nummern 27.1.9 bis 27.1.9.5 werden Nummern 27.1.13 bis 27.1.13.5.
9. In der Anmerkung zu Nummer 27.1.9 wird in der Überschrift die Zahlenangabe „27.1.9“ durch die Zahlenangabe „27.1.13“ ersetzt.
10. Die bisherige Nummer 27.1.10 wird Nummer 27.1.14 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahlenangabe „27.1.9“ durch die Zahlenangabe „27.1.13“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 27.1.11 wird Nummer 27.1.15 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahlenangabe „27.1.9“ durch die Zahlenangabe „27.1.13“ ersetzt.
12. Die bisherige Nummer 27.1.12 wird Nummer 27.1.16 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gebühr/Euro“ wird die Zahlenangabe „27.1.11“ durch die Zahlenangabe „27.1.15“ ersetzt.
13. Die bisherigen Nummern 27.1.13 bis 27.1.20 werden Nummern 27.1.17 bis 27.1.24.
14. Die bisherige Nummer 27.1.21 wird durch die folgenden neuen Nummern 27.1.25 bis 27.1.26 ersetzt:
- | | | |
|----------|------------------------------------|--------------------|
| „27.1.25 | Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3 | 500 bis 30 000 |
| 27.1.26 | Überprüfung nach § 110 Abs. 4 | 1 000 bis 50 000“. |
15. In Nummer 27.2.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „27.1.9“ durch die Zahlenangabe „27.1.13“ ersetzt.
16. In Nummer 27.2.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „27.1.10“ durch die Zahlenangabe „27.1.14“ ersetzt.
17. In Nummer 27.2.3 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „27.1.11“ durch die Zahlenangabe „27.1.15“ ersetzt.
18. In Nummer 27.2.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „27.1.12“ durch die Zahlenangabe „27.1.16“ ersetzt.
19. In Nummer 27.2.5 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „27.1.13“ durch die Zahlenangabe „27.1.17“ ersetzt.
20. In Nummer 27.2.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahlenangabe „27.1.14“ durch die Zahlenangabe „27.1.18“ ersetzt.
21. In Nummer 27.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)“ ersetzt.
22. Nach Nummer 27.4 wird die folgende Nummer 27.5 angefügt:
- | | | |
|-------|---|------------------|
| „27.5 | Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) | |
| | Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) | 500 bis 10 000“. |

Artikel 2

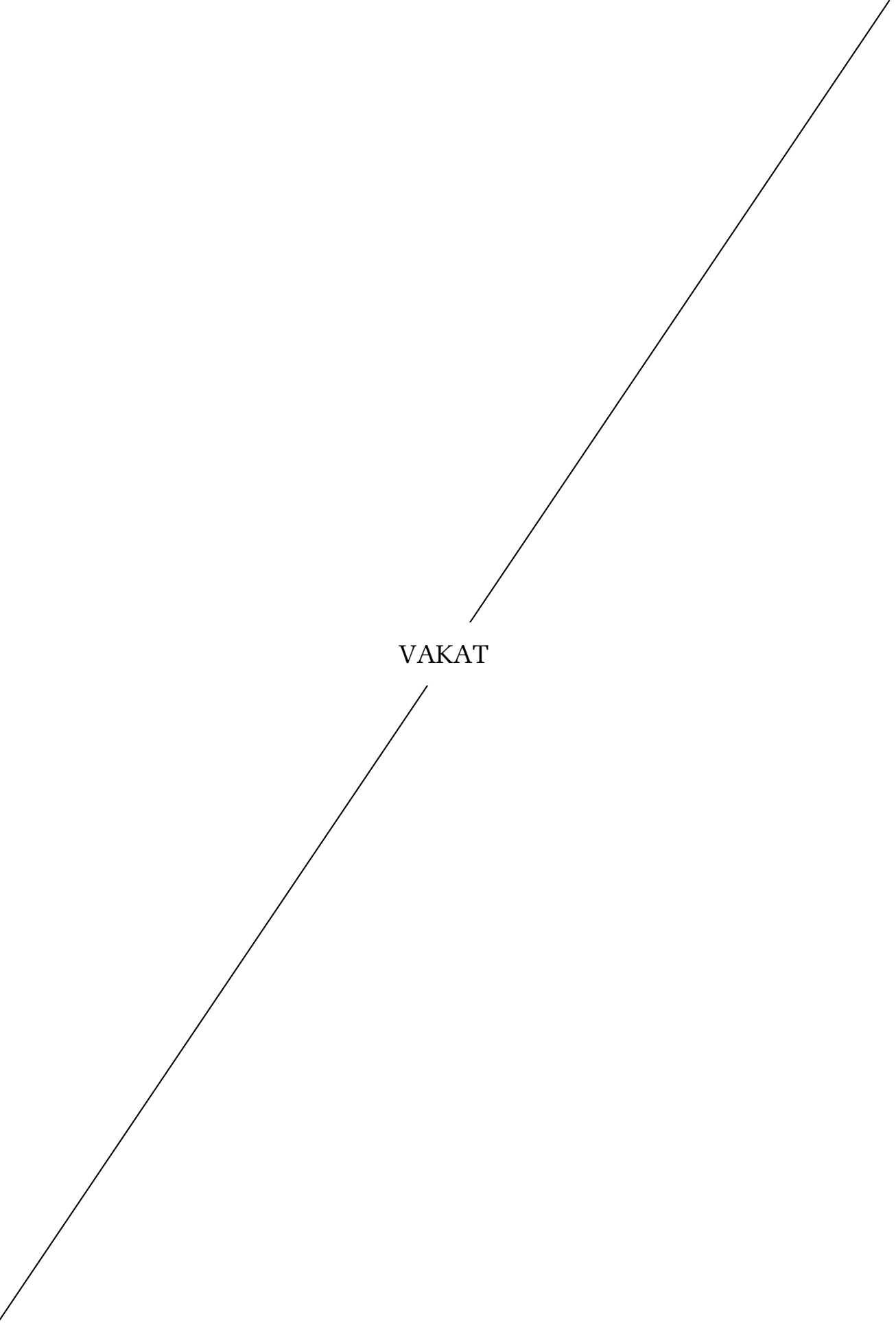
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2011

Niedersächsisches Finanzministerium

Mö l l r i n g

Minister



VAKAT

Lieferbar ab April 2011

Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG